



ISK

Institutionelles Schutzkonzept des Diözesanverbandes DPSG Essen





Inhalt

2	Einleitung
3	Risiko- und Potenzialanalyse
4	Personalverantwortung und -entwicklung
5	Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung
8	Präventionsschulungen
12	Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung
17	Maßnahmen zur Stärkung Minderjähriger
17	Partizipation
18	Präventionsangebote
19	Intervention
19	Unterstützung für Stämme und Bezirke
20	Ansprechpersonen und Beschwerdewege bei Veranstaltungen auf Diözesanebene
21	Ansprechpersonen für Teilnehmende von Diözesanveranstaltungen
22	Ansprechpersonen für alle auf Diözesanebene Engagierten Umgang mit Beschwerden
23	Handlungsleitfaden bei einem Verdacht oder Vorfall bei Veranstaltungen des DPSG DV Essen
26	Umgang mit einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
27	Aufarbeitung
28	Rehabilitation
29	Qualitäts- und Wissensmanagement
31	Präventionsfachkraft





Einleitung

Die Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg – Diözesanverband Essen (Kurz: DPSG DV Essen) ist eingebunden in den Bundesverband der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg und über diesen in die Weltpfadfinderbewegung. Die Grundsätze der Pfadfinderei und die Grundsätze der DPSG finden sich in unseren Angeboten und Haltungen wieder.

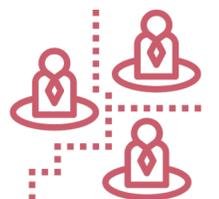
Eine Grundhaltung aus der Ordnung der DPSG hatten wir bei der Erarbeitung dieses Konzepts besonders vor Augen:

„Gemäß des christlichen Menschenbildes sind alle Menschen von Gott vorurteilsfrei angenommen. Deshalb nehmen die Mitglieder der DPSG alle Menschen vorurteilsfrei an. Sie gehen respektvoll und achtsam miteinander und mit anderen um.“



Eine weitere Grundlage dieses Schutzkonzeptes bildet die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung - Prävo)“ des Bistums Essen und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Dieses Schutzkonzept hat Gültigkeit für Veranstaltungen und Angebote in Trägerschaft des DPSG Diözesanverbandes Essen und betrifft nicht die Belange der Untergliederungen der DPSG im Bistum Essen (Bezirke und Stämme). Es richtet sich an alle im Diözesanverband aktiven ehren- und hauptamtlich Tätigen sowie an das hauptberufliche Personal des Rechtsträgers des DPSG Diözesanverbandes Essen (Pfadfinderförderwerk im Bistum Essen e.V.) und ist verbindlich gültig.





Risiko- und Potenzialanalyse

Vor der Erstellung eines Schutzkonzeptes ist die Vergewisserung über den aktuellen Stand und eventuelle Gefahrenpotentiale unabdingbar. Die inhaltliche Grundlage für das vorliegende Schutzkonzept bildet daher eine umfassende Risiko- und Potenzialanalyse zu verschiedenen Themengebieten. Sie stellt eine Bestandsaufnahme und Bewertung der Strukturen, Abläufe und Regelungen dar.

Die Risikoanalyse wurde im Herbst 2020 in folgenden Gruppierungen durchgeführt:

- Diözesanvorstand
- Diözesanleitung
- Diözesanarbeitskreis Wölflingsstufe
- Diözesanarbeitskreis Jungpfadfinderstufe
- Diözesanarbeitskreis Pfadfinderstufe
- Diözesanarbeitskreis Roverstufe
- Diözesanfacharbeitskreis Internationale Gerechtigkeit
- Diözesane Arbeitsgruppe Sexuelle Vielfalt
- Pädagogische Mitarbeitende des Diözesanverbandes



Darüber hinaus hat eine neuerliche Überprüfung im Rahmen der DL-Klausur im November 2022 stattgefunden. Die Ergebnisse sowohl der Risiko- und Potenzialanalyse als auch der neuerlichen Überprüfung haben Einzug in dieses Schutzkonzept gefunden.





Personalverantwortung und -entwicklung

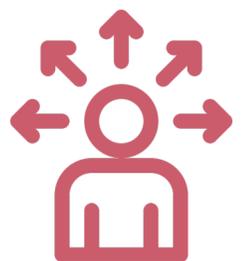
Personalverantwortung beginnt mit einer kinderschutzsensiblen Personalauswahl. Dementsprechend trägt der DPSG EV Essen dafür Sorge, dass die Haupt- und Ehrenamtlichen, die Verantwortung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene übernehmen, über die persönliche Eignung verfügen, diese Aufgabe zu übernehmen.

Dem DPSG Diözesanverband Essen ist es wichtig, dass die Menschen, die hier zusammenarbeiten und Verantwortung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene übernehmen, die Werte und Haltung des Verbands teilen – auch beim Schutz vor Gewalt.



Um dies sicherzustellen, sind in diesem Schutzkonzept konkrete Maßnahmen und Anforderungen definiert, die erfüllt sein müssen, wenn eine Person haupt- oder ehrenamtlich eine Aufgabe oder ein Amt im DPSG Diözesanverband Essen übernimmt. Über diese Anforderungen werden die neuen Mitglieder mittels der entsprechenden Arbeitsroutinen[1] informiert.

Verantwortlich für die Information neuer hauptamtlicher Mitarbeitender ist die Geschäftsführung, ggf. in Absprachen mit der Präventionsfachkraft. Darüber hinaus werden die Stellenausschreibungen bereits so formuliert, dass in ihnen die Anforderungen und Voraussetzungen benannt sind.



[1] Arbeitsroutinen: 3.2. neue AK-Mitglieder und 3.3. neue DL-Mitglieder



Für neue ehrenamtliche Mitglieder sind die zuständigen Bildungsreferent:innen verantwortlich.

Themen, die in den Arbeitsroutinen aufgenommen sind:

- Der Verweis auf dieses Schutzkonzept
- Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (soweit dieses Konzept das bei der betreffenden Person vorsieht)
- Die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Präventionsschulung (soweit dieses Konzept das bei der betreffenden Person vorsieht)
- Die Selbstverpflichtungserklärung des DPSG Diözesanverbandes Essen



Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

P72 a SGB VIII sieht vor, dass freie Träger der Jugendhilfe keine Personen haupt- und ehrenamtlich einsetzen, die rechtskräftig wegen einer in §72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt sind. Um dies zu verhindern, sind die freien Träger dazu aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach §30 a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes von allen hauptberuflichen Mitarbeitenden sowie von den Neben- und Ehrenamtlichen einzusehen, die dauerhaften, regelmäßigen oder intensiven Kontakt zu Minderjährigen haben.

In der Arbeit der ehrenamtlich Tätigen des DPSG DV Essen können Kontakte zu Kindern und Jugendlichen entstehen, die die Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen erforderlich machen.

Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen sind darüber hinaus und unabhängig vom Kontakt zu Minderjährigen alle hauptberuflich Beschäftigten des DPSG DV Essen verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis nach §30 Absatz 5 und §30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen.



Gemäß ihrer Aufgabe und Verantwortung für den DPSG Diözesanverband Essen sind folgende Personenkreise zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet:

- Der Diözesanvorstand
- Die weiteren Mitglieder der Diözesanleitung
- Die Mitglieder der diözesanen Stufen- und Facharbeitskreise
- Die Leitungspersonen und Mitglieder der diözesanen Arbeitsgruppen
- Die haupt- und nebenberuflich Beschäftigten des DPSG DV Essen
- Bei Veranstaltungen mit mindestens einer Übernachtung alle, die vor Ort sind und dort über Nacht bleiben und keine Teilnehmenden sind

Die Aufforderung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt durch die Präventionsfachkraft.

Wir empfehlen, das Angebot des Mitgliederservices der DPSG Bundesebene zur Einsichtnahme zu nutzen. Eine Anleitung dazu findet sich hier:

<https://dpsg.de/de/aktuelles/nachrichten-ueberblick/nachrichten/news/detail/News/fuehrungszeugnisse-in-nami-nutzen.html>



Die Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses oder der Bescheinigung über die Einsichtnahme aus NaMi erfolgt entweder durch die Verbandsassistentz des DPSG DV Essen oder die Präventionsfachkraft[1] des Diözesanverbandes. Diese sind auch für die datenschutzkonforme Dokumentation der Vorlage zuständig.

Dokumentiert werden ausschließlich folgende Informationen:

- Name, Wohnort und Geburtsdatum der Person
- Datum der Einsichtnahme
- Datum des erweiterten Führungszeugnisses
- Bestätigung, dass keine einschlägigen Eintragungen gemäß § 72 a SGB VIII vorhanden sind



Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein und es bedarf einer Wiedervorlage nach fünf Jahren. Die Aufforderung zur Wiedervorlage erfolgt durch die Präventionsfachkraft.

Bei Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit, die eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfordert, ist dieses spätestens sechs Monate nach Aufnahme der Tätigkeit oder vor Beginn einer Veranstaltung mit Übernachtung vorzulegen.

Haupt- und nebenberuflich Beschäftigte legen ihr erweitertes Führungszeugnis vor Aufnahme der Tätigkeit vor.

Alternativ wird eine Bescheinigung eines anderen Trägers über eine entsprechende Einsichtnahme oder eine beglaubigte Kopie akzeptiert. Die Bescheinigung muss folgende Informationen enthalten:

1. Name, Wohnort und Geburtsdatum der Person
2. Datum der Einsichtnahme
3. Datum des erweiterten Führungszeugnisses
4. Bestätigung, dass keine einschlägigen Eintragungen gemäß §72a SGB VIII vorhanden sind



Kommt es bei Veranstaltungen zu spontanen Einsätzen (z.B. spontaner Ersatz wegen Krankheit), sodass eine Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist die Unterschrift einer Selbstauskunftserklärung^[2] verpflichtend. Verantwortlich hierfür ist die jeweilige Veranstaltungsleitung, ggf. in Absprache mit der/dem zuständigen Bildungsreferent:in.

[1] Kontaktdaten s. Anhang

[2] Vgl. Anhang zu diesem Schutzkonzept



Präventionsschulungen

Die Sensibilisierung für das Thema Prävention von (sexualisierter) Gewalt und die Aneignung von Basiswissen zu diesem Themengebiet sind essenzielle Bausteine für eine gelingende Präventionsarbeit und die Entwicklung einer gemeinsamen Haltung.

Neben der Sensibilisierung und der Vermittlung von Basiswissen geht es darum, Handlungssicherheit zu gewinnen, die eigene Sprachfähigkeit zu erhöhen und so eine offene Kommunikationskultur zu fördern. Neben Wissen zu Rechten und Pflichten, entwicklungspsychologischen Aspekten und Formen der Kindeswohlgefährdung sind vor allem der Austausch über einen adäquaten Umgang mit Nähe und Distanz sowie die Vermittlung von Verfahrenswegen und Unterstützungssystemen bei Anzeichen sexualisierter Gewalt wichtige Bestandteile der Schulungen.



Folgende Personenkreise sind verpflichtet, eine mindestens sechsstündige Präventionsschulung[1] zu besuchen:

1. Der Diözesanvorstand
2. Die weiteren Mitglieder der Diözesanleitung
3. Die Leitungen und Mitglieder der Arbeitsgruppen des DPSG Diözesanverbandes
4. Die Mitglieder der diözesanen Stufen- und Facharbeitskreise
5. Bei Veranstaltungen mit mindestens einer Übernachtung alle, die vor Ort sind und über Nacht bleiben und keine Teilnehmenden sind
6. Haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende mit einem pädagogischen Auftrag

[1] Vgl. BasisPlus-Schulung gemäß Curriculum Bistum Essen



Es wird empfohlen, an den Bausteinen 2d und 2e des Gesamtverbandlichen Ausbildungskonzeptes[2] der DPSG teilzunehmen. Diese Bausteine entsprechen den Anforderungen des Curriculums des Bistums Essen und vermitteln darüber hinaus DPSG-spezifische Inhalte. Alternativ kann auch eine „BasisPlus-Schulung“ besucht werden, die regelmäßig von verschiedenen Träger:innen im Bistum Essen angeboten werden.[3]

Die Teilnahme an Präventionsschulungen anderer Träger:innen können unter Umständen ebenfalls anerkannt werden. Hier bedarf es einer Prüfung durch die Präventionsfachkraft. Die Schulungen müssen mit mindestens dem gleichen Stundenumfang stattgefunden und ähnliche Themen behandelt haben.



Die oben genannten Personenkreise nehmen spätestens sechs Monate nach Aufnahme der Tätigkeit oder vor Beginn einer Veranstaltung mit Übernachtung an einer mindestens sechsstündigen Präventionsschulung teil.

Spätestens fünf Jahre nach der ersten Schulung ist die Teilnahme an einer Vertiefungsschulung im Bereich Prävention verpflichtend. Die Aufforderung zur Vorlage der Teilnehmendenbescheinigung einer Vertiefungsschulung erfolgt durch die Präventionsfachkraft. Die Aufforderung zur Vorlage der Schulungsbescheinigung erfolgt entsprechend der Arbeitsroutinen des Qualitätsmanagements der DPSG Essen. Vorgelegt wird die Schulungsbescheinigung entweder bei der Verbandsassistenz oder der Präventionsfachkraft des Diözesanverbandes. Diese sind auch für die datenschutzkonforme Dokumentation der Vorlage zuständig.

[2] <https://dpsg.de/de/themen/ausbildung/modul-ausbildung.html>

[3] <https://www.bistum-essen.de/info/soziales-hilfe/praevention-gegen-sexualisierte-gewalt/>

ISK

des Diözesanverbandes
DPSG Essen



In der Regel ist die Teilnahme an einer Präventionsschulung vor Veranstaltungsbeginn verpflichtend. Kommt es bei Veranstaltungen zu spontanen Einsätzen, sodass eine Teilnahme an einer Präventionsschulung nicht mehr möglich ist, so wird nach einer individuellen Lösung gesucht. Die Entscheidung darüber trifft die zuständige Veranstaltungsleitung. Der Diözesanvorstand und die:der für Prävention zuständige Bildungsreferent:in kann hierbei zur Beratung hinzugezogen werden.



Verhaltenskodex

nach dem Institutionellen Schutzkonzept des
Diözesanverbandes DPSG Essen



undefined

Der DPSG DV Essen steht für eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung. Dazu gehört ein wertschätzender Umgang miteinander und selbstverständlich auch gegenüber den Kindern und Jugendlichen, die an den Angeboten teilnehmen.

Der folgende Verhaltenskodex dient als Orientierung und Leitlinie für das Handeln der Personen, die innerhalb des DPSG DV Essen Verantwortung tragen für die Kinder und Jugendlichen. Jede Ausnahme davon muss nachvollziehbar und transparent sein.



Auf Grundlage des Verhaltenskodexes unterzeichnet jede Person eine Selbstverpflichtungserklärung, sofern diese auch verpflichtet ist, im Rahmen ihrer Tätigkeit für den DPSG DV Essen ein erweitertes Führungszeugnis einsehen zu lassen. Die Selbstverpflichtungserklärung wird vor Beginn der Tätigkeit unterzeichnet, in der Regel mit Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses.

Verantwortlich für die Information und das Nachhalten ist die Präventionsfachkraft gemeinsam mit der Verbandsassistenz.

Wir wollen unseren Werten und Überzeugungen entsprechend handeln. Was dies in verschiedenen Situationen konkret bedeutet, findet sich in unserem Verhaltenskodex wieder. Jede Ausnahme hiervon machen wir transparent und erklären wir. Der Verhaltenskodex wurde auf der Diözesankonferenz aller Stufenarbeitskreise sowie auf der Diözesanversammlung gemeinsam erarbeitet.



Verhaltenskodex

nach dem Institutionellen Schutzkonzept im
DPSG Diözesanverband Essen



Sprache & Wortwahl



Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Verbale und nonverbale Interaktionen sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

Ich spreche respektvoll und wertschätzend mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und setze Ironie mit Bedacht ein.



Ich achte auf eine altersangemessene und verständliche Sprache. Ich nutze eine Sprache, die alle miteinschließt und rede auf Augenhöhe.

Ich setze mich für einen ehrlichen und respektvollen Umgang in der Gruppe ein.



Ich äußere Kritik angemessen und nehme sie ernst.

Ich bin offen für Kritik und nehme Rückmeldungen aus allen Altersstufen ernst. Ich bin mir bewusst, dass auch ich Fehler machen kann und bin bereit, das eigene Verhalten zu reflektieren und mich zu entschuldigen.



Ich unterstütze aktiv eine offene Feedbackkultur in der Gruppe.

Ich bin mir auch in meiner Sprache und Wortwahl meiner Vorbildfunktion bewusst.



Ich schreite bei sprachlichen Grenzverletzungen ein, beziehe Position und erkläre die Problematik.

Ich lege mit allen Teilnehmenden einen angemessenen Sprachgebrauch fest.



Verhaltenskodex

nach dem Institutionellen Schutzkonzept des
Diözesanverbandes DPSG Essen



Körperkontakt



Bei körperlichen Berührungen im Umgang mit Menschen sind Achtsamkeit und Unaufdringlichkeit geboten, das bedeutet die Grenzen anderer Person sind einzuhalten.

Bei Spielen und Situationen, die Körperkontakt erfordern, weise ich im Vorfeld darauf hin und erkläre die Gründe hierfür. Ich ermögliche den Teilnehmenden sich angstfrei dagegen entscheiden zu können.



Auch ich habe Grenzen und entscheide selbst, wie viel Körperkontakt ich zulasse. Meine eigenen Grenzen äußere ich. Hierbei bin ich mir meiner Vorbildfunktion bewusst.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt.



Ich achte und schütze aktiv die Intimsphäre der Kinder, Jugendlichen, Erwachsenen und meine eigene.

Bei vertrauensvollen Gesprächen achte ich auf einen angemessenen Rahmen und eine angemessene Umgebung. Was angemessen ist, entscheiden alle beteiligten Personen gemeinsam.



Vor Einzelgesprächen informiere ich mindestens eine andere Person darüber im Vorfeld.

Verhaltenskodex

nach dem Institutionellen Schutzkonzept im
DPSG Diözesanverband Essen

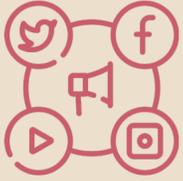


Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken



Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist alltägliches Handeln. Um Grenzverletzungen im virtuellen Raum zu vermeiden und den Schutz aller zu gewährleisten, ist ein sorgsamer Umgang notwendig.

Die Einhaltung des Datenschutzes unterstützt den Schutz vor sexualisierter Gewalt. Dementsprechend achte ich die Regeln zum Datenschutz.



Bei der Nutzung sozialer Medien halte ich mich an das Öffentlichkeitskonzept des Diözesanverbands. Der Diözesanverband stellt dieses Öffentlichkeitskonzept proaktiv und leicht zugänglich zur Verfügung.

Ich mache mir bewusst, welche Informationen ich durch ein Foto, einen Standort oder einen Text preisgebe.



Ich veröffentliche keine Bilder oder Videos, die Personen in unangenehmen, intimen oder diskriminierenden Situationen darstellen.

Ich sensibilisiere Kinder und Jugendliche aktiv für einen sorgsamen Umgang im virtuellen Raum.



Auch in den sozialen Netzwerken bin ich mir der Rolle als Leiter:in bewusst und verhalte mich entsprechend.

Verhaltenskodex

nach dem Institutionellen Schutzkonzept im
DPSG Diözesanverband Essen



Gestaltung von Nähe und Distanz



In der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen geht es darum, ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen.

Ich bin mir bewusst, dass ich als verantwortliche Person in einer anderen Rolle bin als die Teilnehmenden. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich für minderjährige Teilnehmende. Dementsprechend gestalte ich die Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen transparent und angemessen. Ich gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.



Ich achte die Grenzen der anderen. Dabei ist mir bewusst, dass jede Person individuelle und eigene Grenzen hat.

Ich setze mich dafür ein, dass die Grenzen jeder Person respektiert und eingehalten werden.



Ich reagiere auf grenzverletzendes Verhalten, indem ich erkläre, warum das Verhalten nicht angemessen ist.

Ich achte auf meine eigenen Grenzen und äußere, wenn diese durch Andere überschritten werden. Wenn mir dies in der Situation nicht möglich ist, suche ich mir Unterstützung.



Mir ist bewusst, dass nicht jede Person verbal äußern kann, wenn die eigenen Grenzen überschritten werden. Dementsprechend bin ich auch für nonverbale Signale sensibel.

Mir ist bewusst, dass nicht nur durch persönliche Kontakte Nähe entstehen kann. Ich achte bei jeder Form der Interaktion auf eine professionelle, meiner Rolle entsprechende Kommunikation.



Verhaltenskodex

nach dem Institutionellen Schutzkonzept im
DPSG Diözesanverband Essen



Umgang mit Übernachtungen



Ich gebe den Teilnehmenden die Möglichkeit über ihre Übernachtungswünsche zu sprechen und versuche die verschiedenen Faktoren wie Geschlecht, Stufen- und Gruppenzugehörigkeit oder das Alter zu berücksichtigen.

Ich übernachte räumlich getrennt von den Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen, für die ich Verantwortung habe.



Begebenheiten vor Ort sind im Vorfeld bekannt. Wenn eine Unterkunft nicht den hier genannten Anforderungen entspricht, informiere ich die Teilnehmenden vor der Anmeldung, sodass die Entscheidung, ob sie an der Veranstaltung teilnehmen, bei ihnen liegt.

Die Privatsphäre hängt nicht von der Geschlechtszugehörigkeit ab. Damit die Privatsphäre bestmöglich geschützt werden kann, sollten Einzelduschen als Standard gesehen werden. Mögliche Abweichungen bespreche ich im Vorfeld mit den Teilnehmenden.



Ich betrete Zimmer oder Zelte nicht ohne vorheriges Einverständnis. Ich mache mich bemerkbar und warte auf das Herein.

Wenn ich bei Veranstaltungen die Zimmer oder Zelte der Teilnehmenden in ihrer Abwesenheit betrete (beispielsweise beim Verteilen von Betthupferln), weise ich die Teilnehmenden im Vorfeld darauf hin, erkläre die Gründe und gebe ihnen die Möglichkeit, darauf zu verzichten.



Das Gepäck der Teilnehmenden ist für mich ohne deren Erlaubnis Tabu.

Maßnahmen zur Stärkung Minderjähriger

Als Kinder- und Jugendverband mit pädagogischem Auftrag ist es zentrales Ziel all unseres Handelns, die uns anvertrauten jungen Menschen ganzheitlich in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Wir wollen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstbewussten und starken Persönlichkeiten unterstützen, die verantwortlich gegenüber sich und anderen leben und somit einem geringeren Risiko für Grenzverletzungen und Übergriffe ausgesetzt sind.[1]



Partizipation

Partizipation und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen ist nicht nur wichtiger und elementarer Baustein der pfadfinderischen Arbeit. Vielmehr stärkt die systematische Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an Entscheidungen, die sie betreffen, deren Position und verringert das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Partizipation ist also eine wichtige Methode zum Schutz gegen Gewalt, sie erleichtert den Zugang zu den Kinderrechten und macht Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene kritikfähig, wenn sie Anlass für Beschwerden haben. Daher finden sich folgende Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der Arbeit des DPSG DV Essen wieder:



- Bei Diözesanlagern werden Möglichkeiten zur Partizipation und Mitbestimmung für Kinder und Jugendliche geschaffen. Das bedeutet, dass sowohl bei der Durchführung als auch der Vor- und Nachbereitung Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene altersgemäß miteinbezogen werden.
- Bei allen Veranstaltungen auf Diözesanebene wird die Veranstaltung zum Abschluss mit allen Teilnehmenden reflektiert. Die Rückmeldungen werden von den verantwortlichen Personen ausgewertet und für zukünftige Veranstaltungen genutzt.



[1] Vgl. Ordnung der DPSG



Präventionsangebote

Neben Möglichkeiten zur Partizipation sind konkrete Präventionsangebote eine sinnvolle und wichtige Ergänzung in der Präventionsarbeit. Mithilfe konkreter Angebote können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene lernen, die eigenen Grenzen wahr- und ernst zu nehmen und zu äußern, wenn diese überschritten werden. Sie lernen, dass auch sie Rechte haben und für diese Rechte einzustehen.

Da die Angebote des DPSG DV Essen zu unterschiedlich und divers sind, können keine allgemeingültigen Präventionsangebote beschrieben werden, die Arbeitskreise und Arbeitsgruppen sollen aber ermutigt werden, präventive Methoden bei ihren Veranstaltungen zu nutzen. Darüber hinaus werden sie animiert, konkrete Projekte beispielsweise zu Kinderrechten, Selbststärkung, etc. anzubieten und durchzuführen.

Um die Mitglieder der Arbeitskreise und Arbeitsgruppen zu befähigen, mit den Kindern und Jugendlichen präventiv zu arbeiten, ist das Thema Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen Teil der Präventionsschulungen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, durch Fachtage oder auch externe Referent:innen Fachexpertise für gezielte Präventionsprojekte hinzuzuziehen.

Ebenso hat die Diözesanleitung selbst die Verantwortung, Angebote zu gezielten Themen wie beispielsweise Antidiskriminierung für die Mitglieder des Diözesanverbandes durchzuführen.



Intervention

Unterstützung für Stämme und Bezirke

Ein Verdacht oder auch Vorfall, der eine Intervention erforderlich macht, ist eine große Herausforderung für die Personen, die Verantwortung haben und intervenieren müssen. Der DPSG DV Essen unterstützt die ehrenamtlichen Vorstände und Leitenden seiner Untergliederungen und berät sie bei einem Verdacht oder Vorfall. Ansprechpersonen für die Stämme und Bezirke sind:

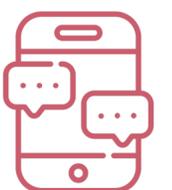
- o Die:der für Prävention zuständige Bildungsreferent:in: Die:der für Prävention zuständige Bildungsreferent:in ist auch Ansprechperson bei jedem Vorfall oder Verdacht und begleitet den Stamm oder den Bezirk im gesamten Prozess. Sie:er informiert den Diözesanvorstand im Fall einer Intervention und bespricht die weiteren Schritte und die weitere Begleitung. Ggf. stellt sie den Kontakt zu einer externen Beratungsstelle her, damit die Untergliederungen bestmöglich betreut werden können.



- o Der Diözesanvorstand: Der Diözesanvorstand ist qua Amt verantwortlich für jeden Interventionsfall und ebenfalls ansprechbar. Je nach Vorfall übergibt er die konkrete Begleitung auch an die:den für Prävention zuständige:n Bildungsreferent:in

- o Die Praxis für Sexualität in Duisburg: Die Praxis für Sexualität ist eine externe Beratungsstelle und übernimmt kostenlos und anonym die Begleitung von Fällen.

- o Das Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: Auch das Hilfetelefon Sexueller Missbrauch übernimmt eine kostenlose und anonyme Erstberatung. Das Hilfetelefon berät nicht nur Betroffene selbst, sondern auch ehrenamtliche Vorstände und Leitende bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt.



Ansprechpersonen und Beschwerdewege bei Veranstaltungen auf Diözesanebene

Der DPSG DV Essen soll ein Ort sein, der offen ist für Rückmeldungen, Verbesserungen und Kritik. So kann die pädagogische Arbeit stetig verbessert werden.

Transparenz und Wissen ist eine wichtige Voraussetzung für gelingende Präventionsarbeit. Insbesondere Ansprechpersonen und Verantwortlichkeiten müssen daher allen Beteiligten – und nicht zuletzt den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen – transparent gemacht werden.

Der DPSG DV Essen hat daher Ansprechpersonen definiert, an die sich die Beteiligten bei Fragen, Unsicherheiten oder Problemen wenden können.





Ansprechpersonen für Teilnehmende von Diözesanveranstaltungen

- o Die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen: Die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen sind erste Ansprechpersonen für alle Teilnehmenden der Veranstaltungen. Dies sind – je nach Veranstaltung – beispielsweise die Mitglieder der Diözesanarbeitskreise, die Projektleitung oder auch der Diözesanvorstand.
- o Die:der zuständige Bildungsreferent:in: Auch die:der zuständige Bildungsreferent:in ist ansprechbar bei Fragen, Problemen und Rückmeldungen.
- o Die:der für Prävention zuständige Bildungsreferent:in: Die:der für Prävention zuständige Bildungsreferent:in ist darüber hinaus immer auch ansprechbar bei einem Vorfall oder einem Verdacht von Gewalt auf den Veranstaltungen des DPSG DV Essen.
- o Der Diözesanvorstand: Der Diözesanvorstand ist qua Amt verantwortlich für alle Veranstaltungen des DPSG DV Essen und dementsprechend ansprechbar bei jedem Vorfall oder Verdacht von Gewalt auf den Veranstaltungen des DPSG DV Essen.
- o Ggf. die für die Veranstaltung zuständige Stufen- oder Fachbereichsleitung: fällt die Veranstaltung in die Verantwortung eines Diözesanarbeitskreises ist die Stufen- oder Fachbereichsleitung immer auch verantwortlich für die Veranstaltung, unabhängig ob sie selbst auf der Veranstaltung anwesend ist. Dementsprechend ist sie auch immer ansprechbar bei einem Verdacht oder Vorfall von Gewalt, der sich auf einer Veranstaltung in ihrer Verantwortung ereignet hat.
- o Das Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: Auch das Hilfetelefon Sexueller Missbrauch übernimmt eine kostenlose und anonyme Erstberatung. Das Hilfetelefon berät nicht nur Betroffene selbst, sondern auch ehrenamtliche Vorstände und Leitende bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt.



Ansprechpersonen für alle auf Diözesanebene Engagierten

- o Die zuständige Stufen- oder Fachbereichsleitung: Die zuständige Stufen- oder Fachbereichsleitung ist verantwortlich für ihre Arbeitskreismitglieder und damit erste Anlaufstelle bei Problemen, Fragen und Rückmeldungen.
- o Der Diözesanvorstand: Der Diözesanvorstand ist für alle Probleme, Fragen, Sorgen und Nöte ansprechbar.
- o Die:der zuständige Bildungsreferent:in: Die:der zuständige Bildungsreferent:in ist darüber hinaus ebenfalls ansprechbar bei Fragen und Problemen.
- o Die:der für Prävention zuständige Bildungsreferent:in: Die:der für Prävention zuständige Bildungsreferent:in ist Ansprechperson bei jedem Verdacht oder Vorfall von Gewalt auf D Diözesanebene und berät und begleitet.
- o Die Praxis für Sexualität in Duisburg: Die Praxis für Sexualität ist eine externe Beratungsstelle und übernimmt kostenlos und anonym die Begleitung von Fällen.
- o Das Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: Auch das Hilfetelefon Sexueller Missbrauch übernimmt eine kostenlose und anonyme Erstberatung. Das Hilfetelefon berät nicht nur Betroffene selbst, sondern auch ehrenamtliche Vorstände und Leitende bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt.

Eine Liste aller Ansprechpersonen findet sich im Anhang dieses Konzepts.

Umgang mit Beschwerden

Auch wenn jede Beschwerde individuell zu betrachten ist und einen individuellen Umgang braucht, gibt es einige Regeln, an die sich alle Ansprechpersonen halten:

- Jede Beschwerde wird ernst genommen.
- Die Beschwerde wird vertraulich behandelt. Die Ansprechperson informiert die betroffene Person im Vorfeld darüber, wenn sie weitere Personen in den Prozess einbezieht.
- Jede Beschwerde wird dokumentiert. Ein Dokumentationsbogen ist diesem Konzept angehängt.
- Die Stufen- bzw. Fachbereichsleitung und ggf. der Diözesanvorstand wird über jede Beschwerde informiert.



Handlungsleitfaden bei einem Verdacht oder Vorfall bei Veranstaltungen des DPSG DV Essen

Sollte es bei Veranstaltungen des DPSG Diözesanverbandes Essen zu einem Vorfall oder Verdacht kommen, der eine Intervention erforderlich macht, soll der folgende Leitfaden Hilfestellung und Unterstützung sein für diejenigen, die intervenieren müssen. Der Leitfaden gibt Hilfestellung sowohl bei einem konkreten Verdacht als auch bei einer Vermutung oder einem Mitteilungsfall.

1. Ruhe bewahren.

Durch überlegtes Handeln kannst du Fehlentscheidungen und übereilte Reaktionen vermeiden.

2. Bleib damit nicht alleine.

Ziehe eine Vertrauensperson hinzu. Melde dich bei der:dem für Prävention zuständigen Bildungsreferent:in im Diözesanbüro und hole dir Rat und Unterstützung. Sollte die:der Bildungsreferent:in nicht erreichbar sein, melde dich beim Diözesanvorstand.



3. Prüft, ob es sofortigen Handlungsbedarf gibt.

Besteht ein Risiko, dass es zu (weiteren) gefährdenden Situationen kommt oder könnt ihr es zumindest nicht ausschließen, verlangt die Situation sofortigen Handlungsbedarf. Stimmt dieses Vorgehen mit der:dem zuständigen Bildungsreferent:in ab.





4. Zieht den Diözesanvorstand hinzu.

Der Diözesanvorstand ist die für den Diözesanverband verantwortliche Instanz. Bei Fällen von sexualisierter Gewalt gilt es, wichtige Entscheidungen zu treffen und daher muss der Diözesanvorstand unbedingt einbezogen werden. Sollte der Diözesanvorstand in den Vorfall involviert sein, wende dich in Absprache mit der:dem zuständigen Bildungsreferent:in zum Beispiel an den DPSG-Bundesverband[2].

5. Wendet euch im Zweifel auch an eine Fachberatungsstelle.

Ein neutraler, fachlicher Blick von außen kann helfen, eine emotional belastende Situation besser zu bewältigen und das weitere Vorgehen gut zu organisieren.

6. Klärt das weitere Vorgehen.

Der Diözesanvorstand und die:der zuständige Bildungsreferent:in bilden den Kern eines Krisenteams, welches das weitere Vorgehen organisiert. Bei Bedarf werden weitere Personen beratend hinzugezogen.

7. Dokumentiert den Prozess.

Die:der zuständige Bildungsreferent:in sorgt für eine ausführliche, schriftliche Darstellung und Begründung der getroffenen Entscheidungen. Die Dokumentation wird datenschutzkonform aufbewahrt.





Umgang mit einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB –in der Formulierung von 2008 – liegt vor, „wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“

Wenn eine Einschätzung dazu notwendig ist, kann die:der zuständige Bildungsreferent:in kontaktiert werden.

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist der DPSG DV Essen verpflichtet, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Bestätigt sich der Verdacht oder kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden, so ist er dazu verpflichtet, das zuständige Jugendamt unverzüglich zu unterrichten.

Auch bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung muss die:der für Prävention zuständige Bildungsreferent:in oder der Diözesanvorstand informiert werden. Diese suchen den Kontakt zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft (insoFa/ Kinderschutzfachkraft). Die insoweit erfahrene Fachkraft nimmt anonym eine Gefährdungsbeurteilung vor und gibt Empfehlungen, wie mit dem Vorfall weiter umgehen sollte.

Eine Liste mit insoweit erfahrenen Fachkräften (insoFa) ist Teil der Liste mit Ansprechpersonen im Anhang.



Es empfiehlt sich den gesamten Vorgang zu dokumentieren, inklusive der Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt.

Aufarbeitung

Ein Verdacht oder Vorfall von Gewalt innerhalb des DPSG DV Essen stellt alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Auch wenn zunächst die direkte Intervention erforderlich ist, ist es ebenso notwendig, nach einem Abschluss der Intervention den Fokus auf alle Beteiligten und die betroffene Gruppe zu werfen. Nach einem Vorfall können Irritationen bestehen bleiben oder unausgesprochene Konflikte herrschen. Diese Irritationen und Konflikte gilt es aufzuarbeiten, zu reflektieren und aufzulösen.

Verantwortlich hierfür ist der Diözesanvorstand in Absprache mit der:dem für Prävention zuständigen Bildungsreferent:in. Gegebenenfalls kann es sinnvoll sein, sich Unterstützung durch eine externe Person, beispielsweise in Form einer Mediation, zu suchen.



Rehabilitation

Ein falscher Verdacht kann schwerwiegende Auswirkungen für die verdächtige Person und für die weitere Zusammenarbeit haben. Stellt sich ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als klar unbegründet heraus, leitet der zuständige Vorstand im Einvernehmen mit der vormals beschuldigten Person bzw. deren gesetzlichen Vertretung die folgenden Verfahrensschritte ein, um die Person zu rehabilitieren. Ziel ist, den Verdacht vollständig auszuräumen und eine neue Vertrauensbasis wiederherzustellen. Die zu Unrecht beschuldigte Person darf keine Nachteile oder Benachteiligungen erfahren.

Der Diözesanvorstand unternimmt folgende Schritte zur Rehabilitation:

- Information an alle, die an dem Vorgang beteiligt waren oder davon erfahren haben, dass der Verdacht sich als unbegründet erwiesen hat.



- Sofern der Fall zuvor öffentlich bekannt geworden ist: Information an Medien und Öffentlichkeit, dass sich der Verdacht als unbegründet erwiesen hat und Bemühen um Löschung diesbezüglicher Internet-Veröffentlichungen.

- Durchführung von Beratungs- und Supervisionsverfahren mit externer fachlicher Unterstützung, um wieder konstruktiv miteinander arbeiten zu können und das Vertrauen zwischen allen Beteiligten wiederherzustellen.



- Angebot von Hilfeleistungen, z.B. in Form von psychotherapeutischer Unterstützung an die zu Unrecht beschuldigte Person.

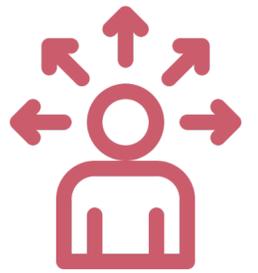
- Falls möglich und notwendig: Einen Wechsel des Aufgabengebiets ermöglichen, ohne dass der zu Unrecht verdächtigten Person Nachteile entstehen.

Grundsätzlich werden alle Schritte mit der zu Unrecht beschuldigten Person abgesprochen und keine Schritte ohne ihr Einverständnis eingeleitet.



Qualitäts- und Wissensmanagement

Das vorliegende Schutzkonzept wurde im Rahmen eines Prozesses mit einer gründlichen Bestandsaufnahme am Anfang des Prozesses erarbeitet. Der DPSG Diözesanverband Essen als Kinder- und Jugendverband ist ein dynamisches System. Daher muss dieses Konzept regelmäßig überprüft und an sich verändernde Umstände angepasst werden.



Dazu gelten folgende Fristen:

1. Im Abstand von drei Jahren wird das Schutzkonzept überprüft.
2. Bei jedem Vorfall von (sexualisierter) Gewalt wird das Schutzkonzept auf Grundlage des konkreten Falls überprüft.
3. Die Kontaktdaten im Anhang werden einmal im Jahr überprüft und bei Zuständigkeitswechsel aktualisiert.

Die Verantwortung für die Überprüfung und Überarbeitung liegt beim Diözesanvorstand des DPSG DV Essen. Die Präventionsfachkraft unterstützt diesen dabei und achtet besonders auf die Einhaltung der Fristen. Bei der Übergabe im Rahmen eines Vorstandswechsels wird das Schutzkonzept zusammen mit dem neuen Vorstand durch die bereits bestehenden Vorstandsmitglieder thematisiert. Ebenso erfolgt bei einem Wechsel der Zuständigkeit für das Thema im Diözesanvorstand eine gründliche Übergabe. Die Themen Prävention und Schutzkonzept werden einmal jährlich im Rahmen der DL-Klausur thematisiert. Dabei berichten der Diözesanvorstand und die Präventionsfachkraft über den aktuellen Stand der Präventionsarbeit.



Ein wichtiges Instrument des Qualitätsmanagements ist das Wissensmanagement. Es muss sichergestellt sein, dass alle, die es betrifft, das Schutzkonzept und die darin aufgeführten Anforderungen und Maßnahmen kennen. Um dies sicherzustellen, sind die Informationen über das Konzept und die damit verbundenen Anforderungen in den entsprechenden Arbeitsroutinen des DPSG DV Essen aufgenommen.



Für ein sinnvolles Wissensmanagement werden folgende Formblätter angehängt und genutzt:

- o Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- o Dokumentation der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis bzw. eine NaMi-Bescheinigung
- o Aufforderung zur Teilnahme an einer Präventionsschulung bzw. zur Vorlage eines entsprechenden Schulungszertifikats
- o Dokumentation Schulungsteilnahme
- o Dokumentation der Beratungsprozesse
- o Dokumentation der Interventionsprozesse
- o Einheitlicher Handlungsleitfaden
- o Selbstauskunftserklärung
- o Selbstverpflichtungserklärung



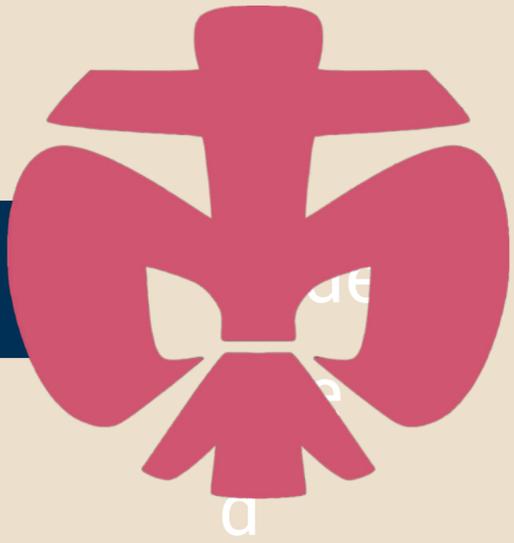
Das Thema Prävention und besonders das institutionelle Schutzkonzept werden an den erforderlichen Stellen in die Arbeitsroutinen des Qualitätsmanagements des DPSG-Diözesanverbandes Essen aufgenommen.

Präventionsfachkraft

Die Präventionsfachkraft berät und unterstützt den Diözesanvorstand in allen Fragen, die die Präventionsarbeit in Zusammenhang mit dem Schutzkonzept im DPSG DV Essen betreffen.

Zur Präventionskraft kann nur ernannt werden, wer einen entsprechenden Qualifikationsnachweis zur Präventionsfachkraft nachweisen kann.
Die Präventionsfachkraft des Diözesanverbandes ist in ihrer Funktion nicht gleichzusetzen mit dem:der für Prävention zuständigen Bildungsreferent:in des Diözesanverbandes, das Amt kann aber durch dieselbe Person besetzt sein.





Ausschnitte aus dem Verhaltenskodex

nach dem Institutionellen Schutzkonzept im
DPSG Diözesanverband Essen



Ich spreche respektvoll und wertschätzend mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und achte auf eine altersangemessene und verständliche Sprache. Ich schreite bei sprachlichen Grenzverletzungen ein, beziehe Position und erkläre die Problematik.



Ich bin offen für Kritik und nehme Rückmeldungen aus allen Altersstufen ernst. Ich bin mir bewusst, dass auch ich Fehler machen kann und bin bereit, das eigene Verhalten zu reflektieren und mich zu entschuldigen.

Ich achte und schütze aktiv die Intimsphäre der Kinder, Jugendlichen, Erwachsenen und meine eigene.



Ich übernachte räumlich getrennt von den Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen, für die ich Verantwortung habe. Ich betrete Zimmer oder Zelte nicht ohne vorheriges Einverständnis.

Bei Spielen und Situationen, die Körperkontakt erfordern, weise ich im Vorfeld darauf hin und erkläre die Gründe hierfür. Ich ermögliche den Teilnehmenden, sich angstfrei dagegen entscheiden zu können.



Bei vertrauensvollen Gesprächen achte ich auf einen angemessenen Rahmen und eine angemessene Umgebung. Vor Einzelgesprächen informiere ich mindestens eine andere Person darüber.

Ich achte auf meine eigenen Grenzen und äußere, wenn diese durch Andere überschritten werden. Wenn mir dies in der Situation nicht möglich ist, suche ich mir Unterstützung.



Ich bin mir bewusst, dass ich als verantwortliche Person in einer anderen Rolle bin als die Teilnehmenden. Ich gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.